

Rahmenlehrplan

dipl. Kindererzieherin HF
dipl. Kindererzieher HF

21. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3	
1. Arbeitsfeld	4	
2. Arbeitsprozesse und Zielkompetenzen	6	
Arbeitsprozess 1	Kinder in unterschiedlichen Gruppen betreuen	7
Arbeitsprozess 2	Die ganzheitliche Entwicklung der Kinder fördern	9
Arbeitsprozess 3	Die Entwicklung und das Lernen der Kinder beobachten und dokumentieren	11
Arbeitsprozess 4	Das pädagogische Konzept erarbeiten und umsetzen	12
Arbeitsprozess 5	Die Funktion, die Aufgaben und die Rolle reflektieren	14
Arbeitsprozess 6	Die Teamarbeit anleiten	16
Arbeitsprozess 7	Mit den Familien zusammenarbeiten und die Eltern begleiten	18
Arbeitsprozess 8	Mit externen Netzwerken zusammenarbeiten und in ihnen mitwirken	20
Arbeitsprozess 9	Berufliches Handeln innerhalb eines gesetzlichen Rahmens garantieren	22
Arbeitsprozess 10	Die administrative und organisatorische Arbeit im Team sicherstellen	23
3. Ausbildungskonzept	24	
4. Zulassung	26	
4.1	Zulassungsbedingungen	26
4.2	Aufnahmeverfahren	26
4.3	Ausnahmen (Zulassung sur dossier)	27
4.4	Durchlässigkeit	27
5. Qualifikationsverfahren	28	
5.1	Grundsätze	28
5.2	Promotion	28
5.3	Diplomprüfung	28
6. Praxisausbildung	30	
6.1	Praxisbegleitung	30
6.2	Zusammenarbeit mit den Institutionen	30
7. Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile	32	
7.1	Zeitliche Anteile	32
7.2	Allgemeine Bildungsinhalte	33
8. Titel	34	
9. Definitionen	35	
9.1	Begriffe	35
9.2.	Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des EQR	35
10. Berufsperspektiven	38	

Einleitung

Ziel

Der vorliegende Rahmenlehrplan (RLP) beschreibt Prinzipien, Organisation und Kompetenzen für die Bildungsgänge in Kindererziehung HF. Er legt die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen fest. Der RLP definiert die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile.

Rechtliche Grundlagen

- Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002.
- Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003.
- Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (vom 11. März 2005) insbesondere Artikel 6 und 7.

Der Rahmenlehrplan basiert auf dem Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen vom 31. März 2006 und dem Kriterienraster Qualitätssicherung Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen vom 18. September 2006.

Trägerschaft

Trägerinnen des Rahmenlehrplans sind SPAS Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich und die Dach-OdA Soziales.

Der Rahmenlehrplan ist periodisch zu überprüfen. Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen können von Ausbildungsanbietern und Berufsorganisationen an die Träger gerichtet werden.

Änderungen des Rahmenlehrplans sind von den beiden Trägerorganisationen gemeinsam zu beschliessen und anschliessend dem BBT zur Genehmigung einzureichen.

.

Adressen:

- SPAS, Aarberggasse 40, Postfach 7060, 3001 Bern.
- Dach OdA Soziales, Eigerplatz 5, 3000 Bern.

Koordination

Im Sinne einer klaren Positionierung der HF-Ausbildungen im Sozialbereich wurde Wert darauf gelegt, dass die bearbeiteten Rahmenlehrpläne bzgl. Ausbildungskonzept, Zulassung, Qualifikationsverfahren, Praxisausbildung und Zuteilung der Ausbildungszeit einander möglichst weitgehend entsprechen. Die entsprechenden Kapitel der Rahmenlehrpläne Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF sind deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmt.

1. Arbeitsfeld

Kindererzieherinnen und Kindererzieher HF (KE HF) üben als Fachpersonen für die Begleitung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung eine qualifizierte Tätigkeit im pädagogischen und sozialen Bereich aus. Sie ist geprägt von Veränderungen und einer dynamischen Entwicklung des Berufsfeldes.

Ihre Aufgabe nehmen sie in privaten oder öffentlichen Institutionen der Betreuung von Vorschulkindern wie Krippen, Kindertagesstätten oder Kindergärten, in Angeboten der Betreuung von Schulkindern wie Mittagstischen oder Horten oder auch in stationären oder soziokulturellen Einrichtungen wahr.

Die Betreuung ist umfassend und kontinuierlich und beinhaltet die Arbeit mit dem einzelnen Kind und mit Kindergruppen. Sie versteht sich als Ergänzung zum familiären oder schulischen Umfeld und ist auf das Wohl, die individuelle Entwicklung, die Integration und den Schutz der Kinder ausgerichtet.

→ Arbeitsprozesse 1 und 2

Die KE HF sind befähigt, den konzeptuellen Rahmen der Betreuung zu definieren und zu organisieren, entsprechende Vorhaben und Massnahmen in Bezug auf einzelne Kinder und auf die Kindergruppe abzuleiten und diese in der Regel zusammen mit einem Team umzusetzen.

→ Arbeitsprozess 4

Die familien- und schulergänzende Betreuung ist in einem für die Entwicklung der Kinder massgeblichen Lebensabschnitt situiert, der geprägt ist durch einen steten Wandel, durch den Zuwachs der Kinder an Erfahrungen, Wissen, Fertigkeiten und Autonomie. Die KE HF begleitet und unterstützt die Entwicklung der Kinder im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten.

→ Arbeitsprozesse 2 und 3

Die familien- und schulergänzende Betreuung ist ein Teil der Lebensrealität der betreuten Kinder und bietet ihnen spezifische Lern- und Erfahrungsfelder. Sie ist verknüpft mit den anderen Lebensbereichen des Kindes, insbesondere mit dem familiären und schulischen Umfeld. Die aktive Gestaltung von Übergängen wie z.B. die Eingewöhnung der Kinder, der Übertritt ins Schulsystem, aber auch von Übergangssituationen im Alltag ist ein bedeutender Aspekt der Aufgabe der KE HF. Sie arbeiten partnerschaftlich mit den Eltern der Kinder und anderen wichtigen Bezugspersonen zusammen und berücksichtigen ihre Anliegen angemessen.

→ Arbeitsprozesse 2, 7 und 8

Die familien- und schulergänzende Betreuung versteht sich als Teil eines pädagogischen und sozialen Systems, in dem sich die KE HF auskennen und sich entsprechend vernetzen und bewegen können.

→ Arbeitsprozess 8

Die KE HF sind an der Führungsarbeit ihrer Institution oder ihrer Kindergruppe beteiligt. Sie kennen den gesetzlichen und institutionellen Rahmen ihrer Arbeit, können

die Teamarbeit anleiten und die Erfüllung der organisatorischen und administrativen Aufgaben im Team sicherstellen.

→ Arbeitsprozesse 6, 9 und 10

Die Aufgaben der familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern stellt hohe Ansprüche an die Beziehungs- und Belastungsfähigkeit der KE HF. Die Fragen von Abgrenzung und Einflussnahme, das Spannungsfeld von Erziehung und Autonomie der Kinder und die Position der Betreuung zwischen Familie und öffentlichen Institutionen erfordert eine ständige Auseinandersetzung der KE HF mit ihrem Umfeld, ihrer Rolle, ihrer Funktion und ihren Aufgaben.

→ Arbeitsprozess 5

2. Arbeitsprozesse und Zielkompetenzen

In diesem Kapitel werden die zehn zentralen Arbeitsprozesse des Berufs Kindererzieherin HF/Kindererzieher HF und die entsprechend zu erwerbenden Kompetenzen beschrieben. Es handelt sich um Fach- und Methodenkompetenzen und um Personal- und Sozialkompetenzen. Für jeden Arbeitsprozess ist das Kompetenzniveau entsprechend dem europäischen Qualifikationsrahmen festgelegt.

Die zu bewältigenden Situationen sind komplex, verändern sich laufend und können nur beschränkt vorausgesehen werden. Dies ist einerseits bedingt durch die Dynamik der Entwicklung der Kinder und andererseits durch die Vielfalt der schul- und familienergänzenden Betreuung und ihres unterschiedlichen Status (privat oder öffentlich).

Erwartet werden von einer/einem ausgebildeten Kindererzieherin/Kindererzieher eine selbständige Problemlösung wie auch das Finden und Anpassen neuer Lösungswege.

Kennzeichnend für den Beruf der Kindererzieherin resp. des Kindererziehers sind somit situativ wechselnde Komplexitätsstufen der Tätigkeit bei durchgängig hoher Verantwortung. Die Ausbildung strebt über alles gesehen das Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) an.

Arbeitsprozess 1	Kinder in unterschiedlichen Gruppen betreuen
Arbeitsprozess 2	Die ganzheitliche Entwicklung der Kinder fördern
Arbeitsprozess 3	Die Entwicklung und das Lernen der Kinder beobachten und dokumentieren
Arbeitsprozess 4	Das pädagogische Konzept erarbeiten und umsetzen
Arbeitsprozess 5	Die Funktion, die Aufgaben und die Rolle reflektieren
Arbeitsprozess 6	Die Teamarbeit anleiten
Arbeitsprozess 7	Mit den Familien zusammenarbeiten und die Eltern begleiten
Arbeitsprozess 8	Mit externen Netzwerken zusammenarbeiten und in ihnen mitwirken
Arbeitsprozess 9	Berufliches Handeln innerhalb eines gesetzlichen Rahmens garantieren
Arbeitsprozess 10	Die administrative und organisatorische Arbeit im Team sicherstellen

Arbeitsprozess 1

Kinder in unterschiedlichen Gruppen betreuen

Der/die KE ist verantwortlich für die Betreuung der Kinder in unterschiedlichen und sich ändernden Gruppen, die altersgleich oder altersgemischt geführt sein können und deren Zusammensetzung sich im Verlauf des Alltags immer wieder ändern kann.

Qualifikation	
Niveau 6	<p>Der/die KE muss die Bedürfnisse und Gefühle der Kinder wahrnehmen und auf ihr Verhalten reagieren können. Er/sie ist fähig, zu jedem Kind eine adäquate Beziehung aufzubauen und dabei dessen persönliche Eigenheiten und dessen Umfeld mit einzubeziehen.</p> <p>Der/die KE erkennt und beeinflusst die Dynamik der Gruppe.</p> <p>Er/sie koordiniert die erzieherische Arbeit im Team.</p> <p>Der/die KE trägt die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und passt diese immer wieder den sich verändernden Gegebenheiten an.</p>

Kompetenzen

Fähigkeit, die Betreuung des Kindes in seiner Gesamtheit zu konzipieren, zu organisieren und zu überwachen.

Der/die KE

- entwickelt auf die einzelnen Kinder abgestimmte pädagogische Massnahmen;
- beobachtet die Kinder und erkennt ihre Bedürfnisse;
- begleitet die Entwicklung der Kinder anhand von Entwicklungszielen;
- passt die Begleitung der Kinder ihrer Entwicklung an;
- bezieht das kulturelle und familiäre Umfeld jedes einzelnen Kindes mit ein.

Fähigkeit, einen Betreuungsrahmen zu bieten, diesen im Interesse der Kinder und zusammen mit ihnen auszugestalten und dessen Umsetzung zu gewährleisten.

Der/die KE

- entwickelt Regeln und Normen, die den Kindern als Orientierungshilfen dienen können;
- konzipiert eine gestaltete Umgebung, die für Kinder begreifbar und zugänglich ist;
- bürgt für Sicherheit;
- erkennt Gruppensituationen in einem ausreichenden Mass voraus.

Fähigkeit zu situationsgerechtem Verhalten.

Der/die KE

- entwickelt mit jedem Kind eine persönliche und professionelle Beziehung;

- richtet sein/ihr Verhalten auf das pädagogische Konzept und auf die Entwicklungsziele der Kinder aus;
- ist besorgt um die Sicherheit jedes einzelnen Kindes während der Betreuung innerhalb und ausserhalb der Institution.

Fähigkeit, die einzelnen Kinder und die Gesamtgruppe zu berücksichtigen.

Der/die KE

- beobachtet und beeinflusst die Gruppendynamik;
- ermöglicht den Kindern das Vertrauen, sich in die Gruppe zu integrieren;
- gestaltet Gruppensituationen, die für alle Kinder zugänglich und förderlich sind.

Arbeitsprozess 2

Die ganzheitliche Entwicklung der Kinder fördern

Der/die KE unterstützt eine ganzheitliche Entwicklung der betreuten Kinder. Er/sie bürgt für die Pflege, die Unterstützung und den Schutz des Kindes in allen Momenten des Alltags in der schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung.

Qualifikation	
Niveau 6	<p>Der/die KE fördert und unterstützt die natürliche Anlage der Kinder, Neues zu erforschen, Wissen auszutauschen und zu teilen und andere Kinder kennen zu lernen.</p> <p>Er/sie unterstützt und begleitet das Kind in seiner individuellen Entwicklung und der Aneignung von Kompetenzen.</p> <p>Er/sie fördert die soziale Integration der betreuten Kinder.</p>

Kompetenzen

Fähigkeit, jedem Einzelnen Aufmerksamkeit zu schenken.

Der/die KE

- kennt den Verlauf der kindlichen Entwicklung;
- erkennt die Entwicklungsschritte eines Kindes und seine Eigenheiten;
- erkennt die Anzeichen von physischen oder psychischen Störungen;
- garantiert die alltägliche Grundpflege (Ernährung, Kleidung, Erholung, Hygiene).

Fähigkeit, die Interaktionen mit und zwischen den Kindern zu fördern.

Der/die KE

- gibt der Interaktion von Kindern untereinander Raum;
- fördert die Aneignung von neuen Kompetenzen durch den Kontakt der Kinder untereinander, das gemeinsame Forschen und das Lernen voneinander;
- entwickelt eine differenzierte und auf jedes Kind abgestimmte Kommunikation.

Fähigkeit, auf die Kompetenzen des Kindes abgestimmte Aktivitäten anzubieten.

Der/die KE

- stützt sich auf die eigenen vertieften Kenntnisse in Psychologie, Psychopathologie, Soziologie und Pädagogik;
- unterstützt die dem Rhythmus jedes einzelnen Kindes entsprechende Entwicklung und Aneignung von Kompetenzen;
- berücksichtigt in der Organisation die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen;
- kann den Alltag in der Betreuungsinstitution als Lern- und Erfahrungsmöglichkeit für die Kinder gestalten.

Arbeitsprozess 3

Die Entwicklung und das Lernen der Kinder beobachten und dokumentieren

Der/die KE beobachtet das Verhalten der Kinder in unterschiedlichen Situationen des Alltags und der Betreuung. Er/sie dokumentiert die Beobachtungen und hält die Entwicklungsschritte der Kinder fest.

Qualifikation	
Niveau 6	Der/die KE beobachtet die Kinder in unterschiedlichen Situationen, einzeln oder in der Gruppe und baut darauf sein pädagogisches Handeln auf. Er kommuniziert seine Beobachtungen den Kindern, ihren Eltern und dem Team.

Kompetenzen

Fähigkeit zu beobachten.

Der/die KE

- definiert die Beobachtungskriterien;
- beherrscht Beobachtungstechniken;
- nutzt die Ergebnisse der Beobachtung als Basis für sein/ihr pädagogisches Handeln;
- informiert über die Ergebnisse seiner/ihrer Beobachtungen in einer den Gesprächspartnern angepassten Form;
- verknüpft seine/ihre Beobachtungen mit andern Informationen über die Kinder aus dem Team, von den Eltern oder von anderen Fachpersonen.

Fähigkeit, die Entwicklung des Kindes zu dokumentieren.

Der/die KE

- kann unterschiedliche Dokumentationsformen anwenden (schriftliche Protokolle, Videos, Fotos, Portfolios);
- erkennt und erfasst wichtige Aktivitäten und Entwicklungsschritte der Kinder;
- garantiert eine kontinuierliche Dokumentierung der Entwicklung zur Unterstützung der Kinder und ihrer Familien;
- respektiert die Privatsphäre der Kinder und hält sich an die Vorschriften des Datenschutzes;
- lässt die Kinder und ihre Eltern an den Erkenntnissen teilhaben.

Arbeitsprozess 4

Das pädagogische Konzept erarbeiten und umsetzen

Der/die KE beteiligt sich an der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes und setzt es in Zusammenarbeit mit dem Team um.

Qualifikation	
Niveau 6	<p>Der/die KE ist für die Organisation des Betreuungsalltages verantwortlich. Er/sie gewährleistet einen Tagesablauf, der den Bedürfnissen der Kinder angepasst ist.</p> <p>Die Planung und Durchführung von Aktivitäten zielt auf die Unterstützung der Kinder bei ihrer Entwicklung, ihren ersten Bildungserfahrungen, bei der Gewinnung von Autonomie und beim Lernen von sozialen Kompetenzen.</p> <p>Der/die KE verantwortet das pädagogische Konzept, das als Orientierung der Tätigkeit für das gesamte Team dient. Er/sie entwickelt das Konzept, setzt es um, überprüft seine Wirksamkeit und nimmt Anpassungen vor.</p>

Kompetenzen

Fähigkeit, das pädagogische Konzept zu erarbeiten und dessen Umsetzung in der Institution zu gewährleisten.

Der/die KE

- bestimmt und nutzt die einschlägigen Quellen;
- erarbeitet, hinterfragt und begründet das pädagogische Konzept;
- hinterfragt und begründet den Sinn von bestimmten Entscheidungen;
- macht seinen/ihren Bezugsrahmen und seine/ihre Handlungsmodelle deutlich, die er/sie sich durch seine/ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen erworbenen hat und die sich auf das pädagogische Konzept der Institution und die Berufsethik stützen und kommuniziert sie in seinem/ihrer beruflichen Umfeld;
- schlägt Projekte im Rahmen der Institution vor.

Fähigkeit, die Betreuung im Rahmen des pädagogischen Konzeptes zu organisieren.

Der/die KE

- beherrscht die professionelle Methodik der Betreuung;
- stimmt seine/ihre Haltung und sein/ihr Verhalten auf das pädagogische Konzept ab;
- entwickelt und setzt kreative, spielerische, sportliche und kulturelle Aktivitäten um und unterstützt damit die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und die Beziehungen in der Gruppe.

Fähigkeit, relevantes Wissen weiterzugeben.

Der/die KE

- kommuniziert und begründet pädagogische Entscheidungen;
- stellt Querverbindungen zwischen den Ausbildungsorten und der Praxis her;
- fördert und begleitet die berufliche Reflexion des Teams;
- ist vertraut mit den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Berufsfeld und entwickelt Weiterbildungsprojekte in der Institution.

Arbeitsprozess 5

Die Funktion, die Aufgaben und die Rolle reflektieren

Der/die KE bezieht das eigene berufliche Handeln auf einen sich wandelnden sozialen Kontext. Seine/ihre reflexive Haltung ermöglicht den Einbezug der besonderen Umstände und Eigenheiten von unterschiedlichen beruflichen Situationen.

Qualifikation	
Niveau 6	<p>Der/die KE gestaltet sein pädagogisches Handeln mit Empathie und Respekt.</p> <p>Er/sie anerkennt die Verschiedenheit und Komplexität der persönlichen Situationen der Kinder, der Fachleute und aller Partner der Betreuungsinstitution.</p> <p>Er/sie baut das eigene pädagogische Handeln auf den konzipierten individuellen und teambezogenen Vorgehensweisen auf.</p> <p>Er/sie garantiert die professionelle Qualität der Tagesbetreuung.</p>

Kompetenzen

Fähigkeit, pädagogisch relevante Veränderungen wahrzunehmen und im Rahmen der Betreuung darauf zu reagieren.

Der/die KE

- erkennt die Hintergründe von unterschiedlichen beruflichen Situationen im Betreuungsalltag;
- bezieht Stellung zu professionellen Fragen;
- passt sein/ihr berufliches Handeln den Veränderungen an;
- pflegt und beweist seine/ihre berufliche Kreativität.

Fähigkeit zur Reflexion in der beruflichen Praxis

Der/die KE

- verfügt über eine Methodik der individuellen Reflexion;
- verfügt über eine Methodik der Reflexion im Team;
- passt sein/ihr Handeln laufend den besonderen Umständen und Eigenheiten der unterschiedlichen beruflichen Situationen an;
- garantiert die professionelle Qualität;
- schafft den Bezug vom Betreuungsalltag zur beruflichen Theorie;
- schafft Verbindungen zwischen Theorie und Praxis.

Fähigkeit, Entscheidungen zu fällen, die mit den eigenen Werten und der Berufsethik übereinstimmen.

Der/die KE

- begründet seine/ihre Entscheidungen und übernimmt dafür die Verantwortung;
- reflektiert seine/ihre eigenen Werte;
- unterstützt in seinem/ihrer Handeln die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- erkennt die Grenzen seiner/ihrer eigenen Kompetenzen;
- erkennt die Situationen, für die externe Unterstützung erforderlich ist.

Fähigkeit, die eigenen Arbeitsbedingungen proaktiv zu gestalten.

Der/die KE

- kennt seine/ihre Berufsidentität;
- macht den eignen Beruf bekannt;
- kennt die Berufsverbände und ihre Aufgaben.

Arbeitsprozess 6

Die Teamarbeit anleiten

Der/die KE vertritt in ihrer Arbeit einen Teil des institutionellen Rahmens und ist gleichzeitig Mitglied eines Teams. Er/sie übernimmt dabei verschiedene Rollen: Auf der einen Seite ist er/sie zuständig für die Anleitung der Teamarbeit und die pädagogische Aus- und Weiterbildung der Teammitglieder, auf der anderen Seite versteht er/sie sich als kollegiales Teammitglied.

Qualifikation	
Niveau 5	<p>Der/die KE beherrscht Instrumente der Arbeit im Team.</p> <p>Er/sie ist Informationsdrehscheibe, leitet die Teamarbeit an, bezieht Stellung und verantwortet und vertritt institutionelle Entscheidungen.</p> <p>Er/sie pflegt eine professionelle Kommunikation, auch im Hinblick auf eine einheitliche Teamarbeit.</p> <p>Er/sie beherrscht die notwendigen Instrumente der mündlichen und schriftlichen Kommunikation.</p> <p>Der/die KE erkennt und definierte seinen/ihren Bezugsrahmen.</p>

Kompetenzen

Fähigkeit, die Teamarbeit zu planen.

Der/die KE

- wendet die Grundsätze der Zusammenarbeit im Team an;
- stimmt das Zusammenwirken der Mitarbeitenden aufeinander ab;
- bereitet die Teamsitzungen vor und leitet sie;
- passt die Institutionsziele an.

Fähigkeit, im Rahmen eines Teams zu kommunizieren.

Der/die KE

- beherrscht die verbale und nonverbale berufliche Kommunikation;
- fördert die Kommunikation im Team;
- macht den Sinn seines/ihrer eigenen Handelns deutlich;
- löst Konfliktsituationen im Team und holt sich die dafür notwendige Unterstützung.

Fähigkeit zu delegieren.

Der/die KE

- erarbeitet die Arbeitsanweisungen;
- kontrolliert die Ausführung der delegierten Aufgaben;
- macht die notwendigen Korrekturen zur Verbesserung der Qualität.

Arbeitsprozess 7

Mit den Familien zusammenarbeiten und die Eltern begleiten

Der/die KE ist ein wichtiger Ansprechpartner/eine wichtige Ansprechpartnerin der Familien und begleitet sie bei ihren Erziehungsaufgaben. Er/sie entwickelt zu den Eltern eine kontinuierliche Beziehung, die durch ihre unterschiedliche Frequenz (bis mehrere Kontakte pro Tag), durch ihre Regelmässigkeit (bis mehrere Male pro Woche), ihre Intensität (von einigen Minuten bis zu mehreren Stunden) und ihre Dauer (von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren) gekennzeichnet ist.

Qualifikation	
Niveau 5	<p>Der/die KE entwickelt eine partnerschaftliche und professionelle Beziehung mit den Eltern der betreuten Kinder.</p> <p>Er/sie hört zu, erkennt und versteht ihre Anliegen und Bedürfnisse.</p> <p>Er/sie übt eine mittelnde Funktion zwischen den Anliegen der Kinder und den Anliegen der Eltern aus und kann Vorschläge zu gegenseitigem Verständnis und zu Problemlösungen machen.</p> <p>Er/sie arrangiert Begegnungsmöglichkeiten, welche den kulturellen Unterschieden Rechnung tragen.</p>

Kompetenzen

Fähigkeit, die Familien auf Grund ihrer Bedürfnisse zu beraten.

Der/die KE

- bietet die Grundlage für eine partnerschaftliche Beziehung zu den Eltern;
- begleitet die Familie bei ihrer pädagogischen Aufgabe;
- nimmt die spezifischen Bedürfnisse der Kinder wahr und bezieht sie in die Kommunikation mit den Eltern ein;
- handelt präventiv.

Fähigkeit, ein Gespräch vorzubereiten und zu führen.

Der/die KE

- bereitet den Rahmen des Gesprächs vor;
- fördert den Austausch mit den Eltern;
- erfasst und versteht die Dynamik in den Familien der betreuten Kinder.

Fähigkeit, Eltern zu informieren.

Der/die KE

- gibt den Eltern ein regelmässiges Feedback im Betreuungsalltag;
- nimmt in Entwicklungsgesprächen Standortbestimmungen über Entwicklungsschritte der betreuten Kinder vor;
- kann Eltern Handlungsvorschläge machen.

Fähigkeit, Begegnungsmöglichkeiten für Familien zu schaffen

Der/die KE

- organisiert gelegentliche Begegnungsmöglichkeiten;
- kann Formen der Vernetzung der Familien unterstützen.

Arbeitsprozess 8

Mit externen Netzwerken zusammenarbeiten und in ihnen mitwirken

Der/die KE kennt die externen Stellen und Organisationen, welche für Anliegen von Kindern und Familien zur Verfügung stehen. Er/sie arbeitet mit diesen Stellen zusammen, nützt ihre Unterstützung und macht Eltern auf sie aufmerksam. Der/die KE arbeitet mit dem schulischen Umfeld zusammen. Er/sie unterstützt das Kind in seinem schulischen Lernen und Arbeiten und in der Organisation seines persönlichen Umfeldes.

Qualifikation	
Niveau 5	<p>Der/die KE kennt die Ebenen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit externen Netzwerken.</p> <p>Er/sie trägt die fachliche Verantwortung in der Institution.</p> <p>Er/sie ist fähig, eine professionelle Beziehung aufzubauen, an der Zusammenarbeit in Netzwerken mitzuwirken und diese zu leiten.</p> <p>Er/sie kann Besonderheiten der eigenen pädagogischen Haltung deutlich machen und kommunizieren.</p>

Kompetenzen

Fähigkeit, das Beziehungsnetz der Institution zu kennen und sich darin bewegen zu können.

Der/die KE

- kennt die Netzwerke, welche für die Institution relevant sind;
- pflegt die Zusammenarbeit mit den Netzwerken;
- kann bei Bedarf die Unterstützung der Netzwerke in Anspruch nehmen;
- erkennt die Situationen in der Institution, welche den Einsatz von externen Ressourcen erfordern.

Fähigkeit, die eigene Berufsidentität zu kennen.

Der/die KE

- kennt die eigenen Rechte und Pflichten in der beruflichen Praxis;
- reflektiert seine/ihre berufliche Aufgabe;
- verpflichtet sich zu partnerschaftlichen Berufsbeziehungen.

Fähigkeit, die relevanten Informationen weiterzugeben.

Der/die KE

- dokumentiert die Zusammenarbeit mit externen Stellen;
- setzt Anliegen aus der Zusammenarbeit um.

Arbeitsprozess 9

Berufliches Handeln innerhalb eines gesetzlichen Rahmens garantieren

Der/die KE handelt im Respekt mit den gesetzlichen Vorgaben und hält die Vorschriften zur Betreuung von Kindern ein.

Qualifikation	
Niveau 6	<p>Der/die KE respektiert die gesetzlichen und politischen Vorgaben, welche die Tätigkeiten der Betreuungseinrichtungen reglementieren und hält sich über Veränderungen auf dem Laufenden.</p> <p>Er/sie kennt die Rechte und Pflichten, die mit seiner/ihrer pädagogischen Arbeit verbunden sind.</p> <p>Der/die KE ist vertraut mit der Schweige- und Meldepflicht, sowohl aus der rechtlichen wie aus der berufsethischen Sicht.</p> <p>Er/sie hält sich an geltende Bestimmungen und Verfahren.</p>

Kompetenzen

Fähigkeit, die berufsrelevanten Gesetze und Vorschriften zu kennen und zu befolgen.

Der/die KE

- ist mit dem gesetzlichen Rahmen und den Vorschriften im eigenen Tätigkeitsfeld vertraut;
- aktualisiert seine/ihre Kenntnisse kontinuierlich.

Fähigkeit, sich über die Situation der Kinder- und Familienpolitik und ihre Entwicklung auf allen politischen Ebenen zu informieren.

Der/die KE

- verfolgt die Entwicklung des Umgangs mit Kindern in der Gesellschaft.

Fähigkeit, die zu Grunde liegenden Herausforderungen zu erkennen, sich dazu eine Meinung zu bilden und Stellung zu beziehen.

Der/die KE

- berücksichtigt die Folgen der gesellschaftlichen Entwicklungen in der eigenen Berufspraxis;
- trägt zur Qualitätsentwicklung der Dienstleistungen der Institution bei;
- trägt zur Anerkennung des Berufes und der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung bei.

Arbeitsprozess 10

Die administrative und organisatorische Arbeit im Team sicherstellen

Der/die KE leitet die pädagogische Arbeit an und stellt die Erfüllung der administrativen und hauswirtschaftlichen Aufgaben in Bezug auf die Betreuung der Kinder sicher.

Qualifikation	
Niveau 5	<p>Der/die KE leitet die Teamarbeit an und legt die notwendigen Kommunikationsinstrumente fest.</p> <p>Er/sie erfüllt von der Institutionsleitung delegierte Planungsaufgaben.</p> <p>Er/sie legt die Art der Dokumentation fest und führt die persönlichen Dossiers der Kinder.</p> <p>Er/sie erfüllt administrative Aufgaben auf Grund der institutionellen Vorgaben.</p> <p>Er/sie plant alle Aufgaben, die mit der Betreuung der Kinder verbunden sind und leitet sie an.</p> <p>Er plant und sichert die Erfüllung der hauswirtschaftlichen Aufgaben ab.</p>

Kompetenzen

Fähigkeit, zu planen und Geplantes umzusetzen.

Der/die KE

- organisiert die Führung der Kindergruppe im pädagogischen und administrativen Bereich;
- beachtet die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden;
- bestimmt die Arbeitsprozesse im Alltag;
- plant die hauswirtschaftlichen Aufgaben und sorgt für ein reibungsloses Funktionieren der Abläufe in der Kindergruppe;
- systematisiert und verwaltet die Dossiers der Kinder;
- beherrscht die notwendigen EDV-Kenntnisse.

3. Ausbildungskonzept

- Die HF-Ausbildung in Kindererziehung beinhaltet sowohl schulische als auch berufspraktische Ausbildungselemente. Diese bilden gemeinsam ein Ganzes und gewährleisten den Erwerb und die Vertiefung der beruflichen Kompetenzen.
- Die HF-Ausbildung in Kindererziehung gibt es in den folgenden beiden Ausbildungsformen:

Vollzeitausbildung mit Praktika

Diese Ausbildungsform sieht im Wechsel mit der schulischen Ausbildung ein Praktikum oder mehrere Praktika vor, üblicherweise in verschiedenen Tätigkeitsfeldern.

Berufsbegleitende Ausbildung

Diese Ausbildungsform beinhaltet einen Wechsel zwischen schulischer und praktischer Ausbildung im Rahmen einer Anstellung im Berufsfeld von mindestens 50 %, welche in einem Vertrag zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Studierender/Studierendem festgehalten ist. Die Schule kann während der Ausbildung eine Hospitation in einem anderen Tätigkeitsbereich verlangen.

Die Verbindung von Theorie und Praxis ist von zentraler Bedeutung und wird durch den Wechsel zwischen schulischer und berufspraktischer Ausbildung sichergestellt.

- Die Ausbildung vermittelt berufliche Qualifikationen für alle im Abschnitt Arbeitsfeld dargelegten Tätigkeitsbereiche.
- Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt durch:
 - Die Verankerung der Ausbildung in der Praxis.
 - Sich gegenseitig ergänzende Ausbildungsziele in Schule und Praxis.
 - Die Förderung der reflektierenden Analyse des eigenen beruflichen Handelns (Handlungsanalyse und/oder Supervision).
 - Eine zwischen Schule und Arbeitsort koordinierte Begleitung.
 - Die Beurteilung relevanter Kompetenzen am Arbeitsort.
- Die Höheren Fachschulen unterrichten nach den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Das zeigt sich in der aktiven Mitarbeit der Studierenden und im Einbezug ihrer Erfahrungen mit dem Ziel, ihre beruflichen Kenntnisse zu erweitern, ihre Reflexionsfähigkeit zu verbessern und ihr eigenständiges Lernen zu fördern. Höhere Fachschulen schaffen Lernarrangements, welche das eigenständige Lernen, die

Arbeit im Team sowie projektbezogene Arbeitsformen fördern. Sie befähigen die Studierenden zu selbständigem und verantwortungsvollem beruflichem Handeln. Dazu dienen insbesondere das methodische Arbeiten, interdisziplinäres Denken und die Fähigkeit, komplexe berufliche Situationen zu analysieren und zu evaluieren. Die Höheren Fachschulen vertiefen zudem die zur Bewältigung der beruflichen Herausforderungen notwendige professionelle und wissenschaftliche Kultur. Sie fördern die kreativ-gestalterischen Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentwicklung. Dies kann sowohl in eigenständigen Lehrveranstaltungen wie auch durch Integration in andere Veranstaltungen geschehen.

- Die Bildungsgänge werden kontinuierlich der wissenschaftlichen, ökonomischen, technischen, sozialen, methodischen und didaktischen Entwicklung des Berufsfeldes angepasst.

4. Zulassung

4.1 Zulassungsbedingungen

Die Aufnahme zur Ausbildung setzt voraus, dass die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder ein als gleichwertig oder höher eingestuftes Abschluss¹;
- Bestehen der Eignungsabklärung des Bildungsanbieters;
- Vorpraktikum im Berufsfeld Kindererziehung von mindestens 800 Stunden;
- Nachweis, dass keine mit der Berufstätigkeit unvereinbaren Strafverfahren oder Verurteilungen vorliegen.

Die Zulassungsbedingungen werden im Aufnahmereglement der Schule transparent dargestellt.

Als einschlägiges eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die Ausbildungen dieses Rahmenlehrplans gilt der Abschluss zur Fachfrau Betreuung bzw. zum Fachmann Betreuung. Ein einschlägiges EFZ berechtigt zum Besuch einer HF-Ausbildung mit 3600 Lernstunden. Personen mit einschlägigem EFZ benötigen kein Vorpraktikum.

Bewerberinnen/Bewerber mit rein schulischer Ausbildung müssen mindestens ein Jahr berufliche Praxis innerhalb oder ausserhalb des Sozialbereiches nachweisen.

4.2 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren an eine HF-Ausbildung in Kindererziehung muss durch jeden Anbieter nachvollziehbar und transparent dargestellt sein.

Mittels geeigneter Methoden und Vorgehensweisen werden im Eignungsverfahren folgende Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung geprüft:

- Die Eignung zur Berufsausübung und zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen;
- Die Berufs- und Ausbildungsmotivation;
- Die Eignung zum Bestehen der schulischen Ausbildung und der Leistungsnachweise:
 - schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit erlauben das HF-Studium;
 - Nachweis der HF-adäquaten persönlichen, sozialen und fachlichen Voraussetzungen zur Kommunikation, zur Kooperation und zur Reflexion.

Dazu dienen gleichermassen die qualifizierte schriftliche Empfehlung der Praktikumsinstitution und das Aufnahmeverfahren der Schule.

¹ Der Abschluss einer gymnasialen Matura oder einer anderen EDK-anerkannten Mittelschule (inkl. der Integrativen Mittelschule IMS F) gilt als gleichwertig

Bei Kandidatinnen und Kandidaten für die Ausbildung mit Berufstätigkeit wird überprüft, ob die Anforderungen für die praktische Ausbildung erfüllt sind (Praxisbegleitung, Einverständnis der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers usw.).

Jede HF kann das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens an einer anderen HF anerkennen.

4.3 Ausnahmen (Zulassung sur dossier)

Um bei fehlendem anerkanntem Abschluss auf Sekundarstufe II zum Aufnahmeverfahren zugelassen zu werden, können Personen, welche das 22. Altersjahr zurückgelegt haben, in einem anerkannten Verfahren die Gleichwertigkeit anderweitig erworbener Kompetenzen und Qualifikationen anerkennen lassen.

Bei der Zulassung und in der Ausbildung sind die Schulen berechtigt, nachgewiesene bereits erworbene Qualifikationen und Kompetenzen anzuerkennen.

Dach-OdA Soziales und SPAS können im gegenseitigen Einvernehmen Richtlinien über die standardisierte Anerkennung weiterer Ausbildungsleistungen erlassen.

4.4 Durchlässigkeit

Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms in Sozialpädagogik HF, Kindererziehung HF und Arbeitsagogik HF müssen für den Erwerb eines weiteren HF-Diploms in einer dieser Richtungen im angestrebten Berufsfeld tätig sein. Sie müssen eine begleitete Berufspraxis von mindestens 1200 Stunden nach den Vorgaben der berufsbegleitenden Ausbildung mit 3600 Lernstunden nachweisen. Zudem müssen sie sämtliche Elemente der Diplomprüfung gemäss 5.3. absolvieren und sich der gesamten Abschlussqualifikation des angestrebten Ausbildungsgangs unterziehen.

5. Qualifikationsverfahren

5.1 Grundsätze

Alle Bereiche der beruflichen Handlungskompetenz werden bewertet. Die Schule legt die Kriterien fest. Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt in für die Berufstätigkeit relevanten beruflichen oder schulischen Situationen. Diese Situationen können real oder simuliert sein.

Teile der Bewertung können den Institutionen, welche für die Praxisausbildung verantwortlich sind, delegiert werden. In diesen Fällen sind die zu bewertenden Kompetenzen genau festzulegen.

Leistungen und Lernfortschritte der Studierenden in Schule und Praxis werden periodisch überprüft.

Es können unterschiedliche Formen der Bewertung angewendet werden (Noten, Wortbewertungen usw.). In jedem Fall muss die Bewertung in der Kategorie ‚erfüllt – nicht erfüllt‘ (‚bestanden – nicht bestanden‘) klar ersichtlich sein.

5.2 Promotion

Die Schulen führen während der Ausbildung mindestens eine Promotion durch. Die Praxisqualifikation ist in die Promotion und in die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussqualifikation einzubeziehen.

Die Schulen erlassen ein Promotions- und Diplomprüfungsreglement, welches insbesondere die folgenden Punkte regelt:

- Inhalte und Verfahren der Evaluationen;
- Bedingungen der Promotion und der Zulassung zur Diplomprüfung;
- Promotions- und Qualifikationsverfahren;
- Diplomprüfung;
- Konsequenzen bei Nichterfüllen geforderter Leistungen;
- Rechtsschutz und Rekursverfahren.

Die Schulen sind berechtigt, anderweitig erfüllte Leistungsnachweise als äquivalent anzuerkennen, sofern sie sich auf gleichwertige Qualifikationsverfahren und Kompetenznachweise stützen.

5.3 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung richtet sich auf die für die berufliche Tätigkeit benötigten Kompetenzen aus. Sie muss insbesondere den Nachweis erbringen über die Fähigkeiten zur vertieften Reflexion der beruflichen Tätigkeit und des spezifischen Fachgebietes.

Sie umfasst mindestens:

- eine praxis- resp. projektorientierte Diplom- oder Abschlussarbeit;

- eine Praxisqualifikation oder eine praktische Prüfung;
- ein Prüfungsgespräch.

6. Praxisausbildung

6.1 Praxisbegleitung

Die praktische Ausbildung der HF-Studierenden wird von einer Praxisausbildnerin/einem Praxisausbildner übernommen, der/die über die folgenden Qualifikationen verfügt:

- eine Ausbildung im Fachgebiet der HF-Ausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss;
- eine Ausbildung als Praxisausbildnerin/Praxisausbildner (mindestens 300 Lernstunden Gesamtausbildung im Sinne von Art. 45 Pkt.c.2 BBV) oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regel möglich.

6.2 Zusammenarbeit mit den Institutionen

Die Praxisausbildung ist konstituierender und qualifizierender Bestandteil der Gesamtausbildung und ist mit der schulischen Ausbildung sinnvoll koordiniert. Die Praxisausbildung umfasst insbesondere die Anwendung und Umsetzung und die Erweiterung der an der Schule erworbenen Kompetenzen. Zudem werden in den Tätigkeitsfeldern der jeweiligen Ausbildungsinstitutionen vertiefte Kompetenzen erworben.

Die Schulen legen in Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld die Anforderungen und die Bedingungen an die Praxisausbildung fest. Die Schulen können ein gemeinsames Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungsorte durchführen. Die Schule informiert die Partner über das Ausbildungskonzept im Allgemeinen und über das Konzept für die praktische Ausbildung, deren Organisation und Planung, über die Bewertungskriterien und über die von der Schule definierten Ziele im Speziellen. Die übrigen Ziele werden vom Praxisausbildungsort, von der Praxisausbildnerin/vom Praxisausbildner und von der/vom Studierenden gemeinsam festgelegt.

Die Schulen koordinieren die Praxisausbildung bei beiden Ausbildungsformen (Praktikum oder Berufstätigkeit). Sie stellen den Praxisausbildungsorten die für die praktische Ausbildung notwendigen Grundlagen zur Verfügung. Die Schule achtet darauf, dass die Minimalbedingungen für die Ausbildung in der Praxis gewährleistet sind. Die Praxisausbildungsorte werden ein oder mehrere Male während der Ausbildung besucht. Die Institutionen sorgen für eine Ausbildungssituation, welche die Aneignung und Ausübung der in diesem Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen ermöglicht.

Die Bedingungen zur Praxisausbildung werden in einem gemeinsamen Vertrag zwischen Schule, Praxisausbildungsort und Studierender/Studierendem festgelegt. Dieser Vertrag regelt:

- den Bezug zum Praxisausbildungskonzept;
- die formellen Bedingungen der Praxisbegleitung (Regelmässigkeit der Ausbildungsgespräche, Zeit für die Ausbildungssupervision und für die Erfüllung von Lernaufträgen);
- die zu bewertenden Teile der Praxisausbildung;

- die Art und Weise der Bewertung der Praxistätigkeit und die von der Praxisausbildnerin/vom Praxisausbildner anzuwendenden Kriterien;
- die Kontakte und Zusammenarbeitsformen zwischen Schule und Praxisausbildungsort.

Wenn die minimalen Ausbildungsbedingungen am Praxisausbildungsort nicht erfüllt sind, kann die Schule die Zusammenarbeit abbrechen und so die Praxisausbildung der/des Studierenden in dieser Institution unterbrechen.

7. Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile

7.1 Zeitliche Anteile

Die Lernstunden verteilen sich gemäss den beiden unten stehende Tabellen auf die verschiedenen Lernformen und die Themenbereiche. Die Lernstunden müssen insgesamt zwingend 5400 Lernstunden bei der Ausbildung ohne einschlägiges EFZ und 3600 Lernstunden bei der Ausbildungsform mit einschlägigem EFZ betragen. Bei den übrigen Zahlen handelt es sich um Richtwerte. Die Schulen haben in ihrem Konzept darzulegen, wie sie die geforderten Lernstunden auf die verschiedenen Lernformen und Themenbereiche aufteilen.

Tabelle 1
Verteilung der Lernstunden auf die Lernformen

	Ohne einschlägiges EFZ		Mit einschlägigem EFZ	
	Vollzeit	Berufsbe- gleitend	Vollzeit	Berufsbe- gleitend
Kontaktstunden	1800	1800	1200	1200
Selbststudium	1200	900	900	600
Angeleitete Praxis	1800	1020	900	480
Berufstätigkeit gem. VO Art. 4, Absatz 3	--	1080	--	720
Diplomierung	600	600	600	600
Total Lernstunden	5400	5400	3600	3600

Tabelle 2
Verteilung der Kontaktstunden auf die Hauptthemen des Unterrichtes

Unterricht	Arbeits- prozesse	Ohne ein- schlägiges EFZ		Mit ein- schlägi- gem EFZ	
		Richtwert	Bandbreite	Richtwert	Bandbreite
Betreuung und Unterstützung des Kindes: Die Bedürfnisse des Kind und seiner körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung kennen. Mit der Unterschiedlichkeit der Formen und Bedingungen von Betreuungseinrichtungen umgehen können.	1 - 2	400	350 – 450	200	170 - 230
Das Betreuungsumfeld: Die Bedingungen und das soziale Umfeld der Familien, der Betreuungsinstitutionen und der Partner in beruflichen Netzwerken kennen und mit ihnen zusammenarbeiten können.	7 - 8 - 9	400	350 – 450	200	170 – 230
Pädagogik und erste Bildungserfahrungen: Die pädagogische Arbeit konzi-	4	400	350 – 450	200	170 – 230

pieren, organisieren, durchführen und auswerten können und erste Bildungserfahrungen ermöglichen.					
Methodische Kompetenzen: Pädagogische Werkzeuge in den Bereichen Beobachtung, Verständnis und Analyse entwickeln und anwenden können. Die administrativen und organisatorischen Arbeiten fall- und institutionsbezogen ausführen können.	3 – 6 - 10	300	270 – 330	300	270 – 330
Reflexion der Berufspraxis: Eine reflexive Haltung gegenüber der eigenen beruflichen Rolle und Funktion einnehmen und die eigene Berufspraxis analysieren und verständlich machen können.	5	300	270 – 330	300	270 – 330
Total Lernstunden		1800		1200	

7.2 Allgemeine Bildungsinhalte

Die Schulen legen in ihren Lehrplänen und Studienreglementen das Angebot in den folgenden Themenbereichen dar:

- Genderfragen (Arbeitsprozess 5 und die entsprechenden Kompetenzen);
- interkulturelle Kompetenz (Arbeitsprozess 7 und Qualifikation);
- Arbeitssicherheit (Arbeitsprozess 10 und die entsprechenden Kompetenzen);
- Gesundheitsschutz (Arbeitsprozess 10 und die entsprechenden Kompetenzen).

Dabei ist zu vermerken, dass Genderfragen und interkulturelle Kompetenz, die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit zu den Kernkompetenzen der Kindererzieherin/des Kindererziehers HF gehören und von daher Teil der Ausbildung sind.

8. Titel

Es wird folgender geschützter Titel vergeben:

Deutsch:

dipl. Kindererzieherin HF/dipl. Kindererzieher HF.

Französisch:

éducatrice de l'enfance dipl. ES/éducateur de l'enfance dipl. ES

Italienisch:

educatrice dell'infanzia dipl. SSS/educatore dell'infanzia dipl. SSS

Empfohlene englische Übersetzung:

College of Higher vocational education and training Diploma in Child Education

9. Definitionen

9.1 Begriffe

Qualifikation	Qualifikationen sind Sets (Kombinationen) von Kompetenzen, welche von aussen stehender Stelle anerkannt bzw. gefordert werden/sind. Eine Person, die für eine bestimmte Tätigkeit qualifiziert ist, sollte die an sie gestellten Erwartungen erfüllen.	Quelle: H. Maurer, B. Gurzeler: Handbuch Kompetenzen. h.e.p. verlag, Bern, 2005
Kompetenz	Kompetenz bedeutet, verschiedene Fähigkeiten in einer Situation und in einem gegebenen Umfeld mobilisieren und anwenden zu können: Theoretische Fähigkeiten (verstehen und interpretieren können); strategische Fähigkeiten (wissen, wie vorgehen); methodisches Können (vorgehen können); Handlungsrepertoire (handeln können); soziale Fähigkeiten (sich verhalten können) und kognitive Fähigkeiten (mit Informationen umgehen können, reflektieren und eigenes Handeln erklären können, lernen können).	LE BOTERF (G), 1995, De la compétence, essai sur un attracteur étrange, Paris, Editions d'organisations. LE BOTERF (G), 1997, compétence et navigation professionnelle, Paris, Editions d'organisation.

9.2 Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)

Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind.			
	Kenntnisse Im EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben.	Fertigkeiten Im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.	Kompetenz Im EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.
Niveau 1 Zur Erreichung von Niveau 1 erforderliche Lernergebnisse	Grundlegendes Allgemeinwissen	Grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext
Niveau 2 Zur Erreichung von Niveau 2 erforderliche Lernergebnisse	Grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	Grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfa-	Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit

		cher Regeln und Werkzeuge zu lösen	
Niveau 3 Zur Erreichung von Niveau 3 erforderliche Lernergebnisse	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich	Eine Reihe von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen, bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen
Niveau 4 Zur Erreichung von Niveau 4 erforderliche Lernergebnisse	Breites Spektrum an Theorie und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	Eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	Selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungssparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können Beaufsichtigung der Routearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird
Niveau 5 Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	Umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	Umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten, die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
Niveau 6 Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind.	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
Niveau 7 Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse	Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, sich verändernder Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams
Niveau 8 Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen	Die am weitesten entwickelten und spezialisierten Fertigkeiten und Methoden, einschließlich	Namhafte Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und

Lernergebnisse	verschiedenen Bereichen	Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung
----------------	-------------------------	---	---

10. Berufsperspektiven

Kindererzieherinnen HF/Kindererzieher HF stehen in der Praxis die klassischen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- fachliche Vertiefung und Spezialisierung
- Übernahme von Kaderfunktionen
- Übernahme von Ausbildungsfunktionen.

Die berufliche Weiterbildung erfolgt durch Weiterbildungskurse, Zertifikatslehrgänge, Nachdiplomstudien usw.

Das HF-Diplom eröffnet den Zugang zu den NDS im HF-Bereich. Über die Teilnahme an Lehrgängen der Fachhochschulen entscheiden die Fachhochschulen.

Die internationale Anerkennung des HF-Diploms ist zur Zeit noch nicht geregelt.

Der Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

Der RLP wird erlassen:

Bern, 21. Dezember 2007

Unterschrift/en der Trägerschaft:

Dach OdA S
Schweizerische Dachorganisation der
Arbeitswelt Soziales

SPAS
Schweizerische Plattform der
Ausbildungen im Sozialbereich

Ulla Grob-Menges, Präsidentin

Eusebius Spescha, Präsident

Der RLP wird genehmigt:

Bern, 10. Januar 2008

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Die Direktorin

Dr. Ursula Renold

Autoren:

Jean-Baptiste Dumas, ES en éducation de l'enfance Ipgl, Lausanne
Lydia Héritier, haute école valaisanne santé-social, Sion
Thomas Jaun, Fachschule für familienergänzende Kindererziehung, Zürich
Margrit Kohli-Aeberli, Berufsschule für Kleinkindererziehung, Zürich
Anne-Marie Munch, école d'éducatrices-teurs du jeune enfant, Genève
Jean-Pierre Tritten, Ecole Pierre-Coullery, La Chaux de Fonds

Der Rahmenlehrplan wurde in französischer Sprache verfasst

Übersetzung:

Deutsch: Sonja Zwimpfer, Fribourg
Italienisch: Monica Conti Rossini Kelly, Brissago; Mauro Martinelli, Lausanne; Margherita Malé, A-vegno.